

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.10.1985 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Stadt unterhalten werden.

Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind,
- die Spiel- und Bolzplätze,
- die Sportplätze.

#### **§ 2**

##### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlageteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen und Benutzungszeiten festlegen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

(1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen zu zertreten,
2. Wege, Rasenflächen, Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
4. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vögeleier zu entnehmen oder zu zerstören, in den Teichen der Grünanlagen ohne Erlaubnis zu angeln,
5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger abzustellen,
6. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
7. gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schiessgeräte sowie Luftmodellflugzeuge, außerhalb dafür besonders bestimmter Stellen zu gebrauchen,
8. die Wasservögel mutwillig zu beunruhigen.

(2) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Die Stadt kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 im Einzelfall zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1 u. 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 7. November 1985

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

( Schulz )

Bürgermeister